

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 54 (1956)

Heft: 7

Buchbesprechung

Autor: Tanner, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. *Wahlen.* Präsident Albrecht gedenkt, von seinem Amt zurückzutreten, da er als Baudirektor von Burgdorf sehr stark beansprucht ist. Auf Zureden hin ist er bereit, den definitiven Entscheid noch zurückzu stellen.

Die Standeskommission ist an der Hauptversammlung zu bestätigen. In der Taxationskommission haben Präsident Mugnier und Mitglied Habisreutinger demissioniert.

Auf die Hauptversammlung wird die Zentralschweiz einen Rechnungsrevisor und das Tessin einen Stellvertreter nominieren.

Hauptversammlung 1957. Präsident Habisreutinger der Sektion Aargau-Basel-Solothurn ladet den SVVK zur Hauptversammlung 1957 nach Baden ein.
Der Protokollführer: *G. Joos*

Kleine Mitteilung

Prof. Carlo Somigliana gestorben

Der Präsident der „Italienischen geodätischen Kommission“ teilt den Tod ihres Mitgliedes Carlo Somigliana vom 20. Juni 1955 in Casanova Lanza mit. Der Verstorbene war Ehrenmitglied der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Er war Professor für Mathematik an den Universitäten von Pavia und Turin. Hier lehrte er auch über theoretische Geodäsie. Der Verstorbene ist besonders berühmt geworden durch seine ausgedehnten Arbeiten über die Elastizität, aber auch durch seine Untersuchungen auf dem Gebiete der Seismik. In der Geodäsie bearbeitete er das Schwerefeld des Rotationsellipsoïdes (1927–1934). *F. Baeschlin*

Buchbesprechung

Steuer Robert, Dr., Ministerialrat, Bonn: «Flurbereinigungsgesetz, Kommentar», 15 × 23 cm, 575 Seiten. Becksche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1956. Preis gebunden DM 24.—.

An Stelle der früheren Reichsumlegungsordnung ist in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1954 das neue Flurbereinigungsgesetz in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Buch hat der Schöpfer des Gesetzes nun einen weitgreifenden Kommentar herausgegeben.

Der Teil A enthält den Text des 159 Paragraphen umfassenden Flurbereinigungsgesetzes. Der Teil B umfaßt die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen, wobei der umfangreiche Stoff in folgende 11 Abschnitte gegliedert ist: 1. Grundlagen der Flurbereinigung, 2. die Beteiligten und ihre Rechte, 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes, 4. besondere Bestimmungen, 5. beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, 6. Kosten, 7. allgemeine Verfahrensvorschriften, 8. Rechtsmittelverfahren, 9. Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens, 10. Teilnehmergemeinschaft nach Beendigung des Verfahrens, 11. Schluß- und Übergangsbestimmungen. Im Teil C sind alle übrigen mit dem Flurbereinigungsgesetz im Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Für uns besonders interessant sind die Erläuterungen im Teil B. Sie zeigen vor allem die umfassende Konzeption der heutigen Flurbereinigung. Im Vordergrund stehen die Grundgedanken der Gesamtplanung, ähnlich wie dies in unserem neuen Bundesrecht ebenfalls der Fall ist. Der Verbindung der Zusammenlegung mit der Entwässerung bzw. Bewässerung und der Besiedelung abgelegener Gebiete im Sinne unserer

Gesamtamelioration wird besondere Beachtung geschenkt. Eingehend ist auch die Landausscheidung für öffentliche Interessen (Durchgangsstraßen, Gemeindewerke, Natur- und Heimatschutz usw.) behandelt.

Wenn wir Schweizer auch allgemein keine Freunde allzu weitgehender Rechtsvorschriften sind, so lohnt es sich in diesem Falle doch, einmal die «Pfeife zu stopfen». Das Buch bedeutet nicht nur für den rechtlich, sondern auch für den technisch und wirtschaftlich interessierten Zusammenlegungsfachmann eine wahre Fundgrube. Es wird insbesondere allen denen, die mit dem noch zu schaffenden Einführungsrecht der Kantone zum neuen eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz zu tun haben, wertvolle Anregungen bieten.

E. Tanner

Berichtigungen

1. Vom Nachführungsgeometer der Stadt Zug werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß das im Aufsatz „Ein Bundesgerichtsentscheid über die Gewährung von Mindermaß“ (Heft 5, 1956) erwähnte Grundstück nicht in der Gemeinde Baar, sondern in der Stadt Zug liegt. Zum weiteren wird ausgeführt, um die unterbliebene Nachführung zu verstehen, daß im Jahre 1938 wohl ein vorsorglicher Landabtretungsvertrag über rund 170 m² abgeschlossen wurde, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß erst bei der Ausführung des Trottoirs das abgetretene Land zu vermarken und zu vermessen sei. Die Baudirektion wurde damals auf die unglückliche Form des Abtretungsvertrages aufmerksam gemacht, der im Hypothekenbuch eine grundbuchliche Erledigung vorsah, die vermessungstechnische Behandlung aber auf einen späteren Zeitpunkt hinausschob.

2. Zu dem Artikel von *W. Blumer*, Bern: „Die Lageverdrehung auf den ältesten Karten der Schweiz“, S. 74 ff., Seite 75, 13. Z. von unten, ist 1:150 000 durch 1:1500 000 zu ersetzen.

Sommaire

L. Hegg, Herr Professor Dr. C. F. Baeschlin 75 Jahre alt – *K. Gull*, La mise à jour des mensurations cadastrales dans des communes d'une activité animée des constructions. – *Pierre Regamey*, Entwässerungs-kanalisation in Stahlblech. – *H. Kasper*, Prises de vue convergentes? – 70^e anniversaire de M. Karl Schneider, ancien directeur – *C. F. Baeschlin*, L'Assemblée générale de la S. S. M. A. F. les 2 et 3 juin 1956 à Genève. – *G. Wenger*, Questions du métier et de la nouvelle génération. – *Procès-verbal* de la conférence des présidents du 28 avril 1956 à Berne. – *Petite communication*: M. le Prof. Carlo Somigliana mort en 1955. – *Littérature*: Analyse. – Corrections.

Redaktion: Vermessungswesen und Photogrammetrie: Prof. Dr. C. F. Baeschlin, Zollikon, Chefredaktor;
Kulturtechnik: Dr. Hans Lüthy, Dipl.-Ing., Wabern bei Bern, Seftigenstraße 345;
Planung und Aktuelles: Dipl.-Ing. E. Bachmann, Paßwangstraße 52, Basel

Redaktionsschluß am 1. jeden Monats

Insertionspreis: 28 Rp. per einspaltige Millimeter-Zeile. Bei Wiederholungen Rabatt. Schluß der Inseraten-annahme am 6. Jeden Monats. **Abonnementspreis:** Schweiz Fr. 15.—; Ausland Fr. 20.— jährlich.

Expedition, Administration und Inseratenannahme: Buchdruckerei Winterthur AG, Telephon (052) 222 52